Anhörung derjenigen Organisation geschehen, von der seinerzeit der Antrag gestellt oder der Beschluß gefaßt wurde. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an den Parteivorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Parteiorganisationen (§ 6) sind berechtigt, zu beschließen, daß Parteimitglieder, die der Partei bereits früher angehört haben und aus ihr ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, nach ihrem Wiedereintritt eine bestimmte Zeit hindurch keine Funktionen übernehmen dürfen.

Fälle von besonderer Bedeutung.

§ 58. Fälle von besonderer Bedeutung kann der Parteivorstand einem von ihm eingesetzten (§ 48) Schiedsgericht übertragen. In diesem Falle ist ein etwa bereits bei einer Bezirks-, Kreis- oder Landesorganisation eingeleitetes Verfahren sofort abzubrechen.

Verhalten gegenüber bürgerlichen Gerichten.

§ 59. Einen Verstoß gegen die Interessen der Partei begeht derjenige, welcher bei einem bürgerlichen Gericht eine Klage in einer Sache anhängig macht, die gemäß §§ 48, 49 oder 50 zu behandeln ist.

Angelegenheiten zivilrechtlicher Art unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Das Vereins- und Versammlungsrecht.

Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lautet: „Die Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.“

Diese besonderen Gesetze sind: das Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht und das Gesetz vom gleichen Tage über das Versammlungsrecht. Diese beiden Gesetze sind niemals aufgehoben worden.

Die Provisorische Nationalversammlung hat zwar am 30. Oktober 1918 beschlossen: „Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes ist hergestellt.“

Dieser Beschluß bedeutet aber nicht die Aufhebung der obengenannten Gesetze, sondern nur die Aufhebung einzelner Bestimmungen, die damit in Widerspruch stehen. Die Regierung hat anfangs 1922 den Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes vorgelegt, der aber ebensowenig wie die sozialdemokratischen Anträge, betreffend ein neues Vereinsgesetz, verhandelt worden ist. Im Motivenbericht erklärte die Regierung damals, daß nach ihrer Meinung der Unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen durch den Beschluß der Nationalversammlung beseitigt worden sei. Der Verfassungsgerichtshof dagegen hat einige Male Entscheidungen gefällt, in denen er den Standpunkt vertritt, daß der Beschluß nur Bestimmungen aufhebt, die eine Beschränkung der Vereinsfreiheit bedeuten. Was aber eine solche Beschränkung ist, legt er sehr engherzig aus, so daß nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes nur ganz wenige Bestimmungen des Vereins- und des Versammlungsgesetzes als aufgehoben betrachtet werden können.

In den ersten Jahren der Republik sind das Vereins- und das Versammlungsgesetz allerdings ziemlich unbeachtet geblieben. Auch die Behörden haben sich nicht darum gekümmert. Seit einiger Zeit verlangen aber viele Bezirkshauptmannschaften, mehr oder minder streng, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Diese Vorschriften sind zwar vielfach überholt und nach heutigen Begriffen lächerlich. Aber sie sind in Kraft, und die Behörden können, wenn sie wollen, ihre Einhaltung auch mit Strafen erzwingen. Darum ist es gut, wenn die Vertrauensmänner den Inhalt des Vereins- und Versammlungsgesetzes wieder tennenlernen und sich gegebenenfalls daran halten.

Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§ 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgesellschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;

b) auf die in Gemäßheit der Gewerbegesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden;

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§ 4. Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor dieselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;

b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;

c) der Sitz des Vereines;

d) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder;

e) die Organe der Vereinsleitung;

f) die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;

g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;

h) die Vertretung des Vereines nach außen;

i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§ 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Über die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen. In die bei der Landesstelle

erliegenden Statuten ist jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

§ 6. Wenn der Verein nach seinem Zweck oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen. Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

§ 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen 60 Tagen die Berufung an das Bundeskanzleramt ergriffen werden.

§ 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungsweg wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweist diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im § 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§ 33).

§ 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§ 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Bundeskanzleramt berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§ 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene Bundespolizeibehörde befindet, an diese, an andern Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigverein besonders zu erstatten.

§ 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind dieselben der im § 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu 12 S verhalten.

§ 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht teilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§ 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und, wenn die öffentlich sein soll, auch hievon der im § 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§ 16. Diese sowie die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stempelfreiheit.

§ 17. Für die Wahrung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und, wenn seinen Anordnungen nicht entsprochen wird, die Versammlung zu schließen.

§ 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Unterhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im § 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§ 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§ 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§ 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Kontrollorgane.

§ 20. Von keinem Verein dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweig der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§ 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§ 25. Das Erkenntnis über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des § 11 aber dem Bundeskanzleramt zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntnis der Landesstelle binnen 60 Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§ 28) sind jedoch berechtigt, die Tätigkeit eines Vereines, bei welchem die im § 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§ 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstand alsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatt zu veröffentlichen.

§ 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Fall bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzlichen Vorkehrungen einzuleiten.

§ 28. Unter der in diesem Gesetz erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene Bundespolizeibehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Tätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im § 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die kompetente Behörde immer sogleich in Kenntnis zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§ 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

§ 30. Ausländer, (Frauenspersonen) und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§ 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§ 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im § 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginn der Vereinstätigkeit beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stempelfrei.

§ 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit andern Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete in Verbindung zu treten.

Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstand eines andern politischen Vereines angehören.

§ 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§ 35. Wenn ein nichtpolitischer Verein seine Tätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des § 11 sowie in Rekursfällen vom Bundeskanzleramt zu beurteilen.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Übertretungen mit Arrest bis zur Dauer

von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 240 Schilling zu ahnden.

(§ 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder teilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.)

§ 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, und alle andern mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

§ 39. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht.

§ 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

(§ 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde [§ 16] erforderlich.)

(Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.)

(Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.)

(Wird die Genehmigung verweigert, so hat dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.)

§ 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

§ 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§ 7. Während der Reichsrat oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreis von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

§ 8. Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§ 9. An den in den §§ 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen.

§ 10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§ 2 und 3 erwähnten Art einen, nach

Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§ 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§ 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 15. Die Anordnungen der §§ 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§ 16. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine Bundespolizeibehörde befindet, diese Behörde;

b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine Bundespolizeibehörde befindet, die Landesstelle;

c) an allen andern Orten die politische Bezirksbehörde.

§ 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach § 16 kompetente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§ 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren

an das Bundeskanzleramt die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

§ 19. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insofern das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Übertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 240 Schilling zu ahnden.

(§ 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.)

§ 21. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

* * *

Die Gesetze sind in der Vorkriegszeit von den staatlichen Behörden auf das engherzigste ausgelegt worden. Es ist nicht nötig, Einzelheiten davon zu erzählen, weil es wohl als ausgeschlossen gelten kann, daß solche Schikanen heute wieder Platz greifen könnten. Es ist schon arg genug, daß einige Bestimmungen der veralteten Gesetze überhaupt angewendet werden.

Man kann eine dauernde Tätigkeit auf irgendeinem Gebiet, zum Beispiel auf dem Gebiet der Bildungsarbeit, unternehmen, ohne als Grundlage dafür einen regelrechten Verein zu gründen, für den die Vorschriften des Gesetzes gelten. Wenn freilich die Vereinigung wie eine Einzelperson Rechtsgeschäfte aller Art abschließen, bindende Verpflichtungen übernehmen und andere zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus Verträgen usw. verhalten soll, dann ist die Bildung eines Vereines gemäß den Bestimmungen des Gesetzes nötig.

Hiebei ist zu beachten: Die politische Landesstelle, bei der die Statuten einzureichen sind, hat nichts zu bewilligen. Sie kann die Gründung nur unter gewissen Umständen untersagen, wobei allerdings der § 6 des Vereinsgesetzes der Behörde sehr weitgehende Rechte gibt. Denn man kann immer nach Willkür entscheiden, was „staatsgefährlich" ist.

Ebenso ist wichtig, daß nirgends im Gesetz steht, was unter dem Wort „Politik" zu verstehen ist, und was also

ein „politischer Verein" ist. Eine Behörde, die schikanieren will, kann alles mögliche als „politisch" bezeichnen und damit alle möglichen Vereine als „politische Vereine" erklären, die sich den dafür im Gesetz vorgeschriebenen lästigen Beschränkungen unterwerfen müssen. Freilich wird man heute auch diese Beschränkungen nicht allzu wörtlich nehmen müssen. Es hat wohl noch keine Behörde in den letzten Jahren die Vorlage von Mitgliederverzeichnissen und Rechenschaftsberichten verlangt.

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes, die unzweifelhaft durch den von der Provisorischen Nationalversammlung gefaßten Beschluß aufgehoben sind und nicht mehr Geltung haben, sind im Text eingeklammert.

Dasselbe gilt auch für das Versammlungsgesetz. Aus seinem Wortlaut (§ 2) folgt, daß eine Versammlung, die nur auf geladene Gäste beschränkt ist, also keine allgemein zugängliche Versammlung und keine Volksversammlung ist, nicht anzeigepflichtig ist. Alle andern Versammlungen, mit Ausnahme der Wählerversammlungen in der Wahlzeit (§ 4), sind anmeldepflichtig. Es ist zweckmäßig, sich um diese Vorschriften nicht zu kümmern. Viele Behörden sind einsichtig genug, solche Anmeldungen nicht zu verlangen und sich nicht überflüssige Arbeit zu machen. Wenn aber die Anmeldung behördlich verlangt wird, muß sie erfolgen. Regierungsvertreter, die früher regelmäßig in sozialdemokratischen Versammlungen erschienen sind, werden jetzt nicht mehr entsendet.

Eine Ergänzung des alten Vereins- und Versammlungsgesetzes ist das Gesetz vom 26. Jänner 1907 betreffend strafrechtliche

Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Die Bestimmungen über den Schutz der Versammlungsfreiheit lauten:

„Vereitelung einer Versammlung.

§ 15. Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit andern eine Wählerversammlung, die zum Zwecke der An-

hörung von Wahlbewerbern, zu Wahlbesprechungen oder zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten einberufen wurde, oder eine unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallende, zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Verhinderung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen oder durch gewaltsamen Widerstand gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen dieser letzteren vereitelt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere gegen den Anstifter und die Teilnehmer einer von mehreren in verabredeter Verbindung unternommenen Vereitelung einer Versammlung, ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgesetz zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer.

Unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung.

§ 16. Wer an einer gemäß der Einberufung auf Wähler oder auf eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern, auf Mitglieder eines Vereines oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung der in § 15 bezeichneten Art wissentlich unberechtigterweise teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird an Geld von 6 bis 120 Schilling bestraft."

Gegenüber Gegnern, die Terror üben und unsere Versammlungen sprengen wollen, können diese Gesetzesbestimmungen angewendet werden. Natürlich muß an die zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft) eine Anzeige erstattet werden. Es ist nicht unnütz, schon in der Versammlung störende Gegner auf dieses Gesetz aufmerksam zu machen.

Stempelpflicht.

1. Anzeigen über die Bildung oder Umbildung eines Vereines sind mit 1 Schilling für jeden Bogen zu stempeln.

2. Die als Beilagen dieser Anzeigen vorgelegten Statuten des Vereines unterliegen einer Stempelgebühr von 20 Groschen für jeden Bogen. Wenn aber die Beilage schon früher verwendet wurde und bereits einen Stempel von früher her hat, so ist kein neuer Stempel daraufzugeben. Ein vierseitiger Bogen gilt nur dann als eine Einheit, die nur einmal zu stempeln ist, wenn der Bogen nicht etwa durchgeschnitten ist. Sind die Blätter durchgeschnitten und nachher zusammengeklebt oder zusammengeheftet worden, so ist jedes der beiden Blätter gesondert mit 20 Groschen zu stempeln. Sind die Statuten in Form einer Broschüre gedruckt, die mehr als vier Seiten hat, so sind je vier Seiten zu stempeln und nicht etwa das ganze Statut nur einmal.

3. Ansuchen zum öffentlichen Tragen eines Vereinsabzeichens sind mit 1-Schilling-Stempel zu versehen, jede Beilage mit 20 Groschen. Die Bewilligung zum Tragen eines Abzeichens unterliegt einer Verwaltungsabgabe von 3 Schilling.

4. Anzeigen über die Abhaltung von Vereinsversammlungen sind stempelfrei.

5. Anzeigen über andere Versammlungen sind mit einem 1-Schilling-Stempel zu versehen.